

# Netzentgelte Strom Stadtwerke Uslar GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HSS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HSS/HSS	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	19,78	9,11	238,09	0,37
Umspannung MS/NS	19,61	8,88	240,21	0,06
Niederspannung (NS)	37,03	8,83	201,05	3,27

1) Diese Preise kommen bei Entgeltspeisungen in die höchste selbstbetriebl. Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	102,00	7,99
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	3,23
	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	3,23

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	127,15	–
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	–	3,20

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,20	7,99	11,50

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeilfenster Ebene Niederspannung	Niedrigtarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4.01.01. - 31.12.	01.00-05.15	alle realistischen Zeiten	17.00-19.00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a	> 200 bis ≤ 400 h/a	> 400 bis ≤ 600 h/a
Höchstspannung (HSS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung HSS/HSS	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	67,83	81,15	94,68
Umspannung MS/NS	61,37	73,64	85,51
Niederspannung (NS)	121,88	146,25	170,63

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HSS)	0,00	0,00
Umspannung HSS/HSS	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	39,68	0,37
Umspannung MS/NS	40,04	0,06
Niederspannung (NS)	33,51	3,27

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Messstellenbetriebe (MStB) sind verpflichtet, die Messstellenbetriebe (MStB) zu einem Jahr vor dem Ende der Messstellenbetriebe (MStB) zu informieren.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messstellenleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Höchstspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HS-Wandler	00,00
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HS-Wandler	00,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	564,00
MS-Wandler	00,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	316,00
NS-Wandler	00,00
Antennenspannungsmessung (HSS/HS) - Abschlag	–
- kundenspezifisch	00,00
- stat. tageloch für monatliche	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preis je Turnusabteilung)	Messstellenbetrieb €/a
Einzelzähler	11,40
Zweipol-Zähler einschl. Tarifschaltung	21,20
Mehrpol-Zähler einschl. Tarifschaltung	0,00
Maximierzähler (Ein- oder Zweipol-Zähler)	0,00
LZ 96h-Zähler	0,00
Prepamentzähler	0,00
Einpol-2-Richtungszähler	0,00
Zweipol-2-Richtungszähler	0,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	0,00
Messsystem nach § 21 EnWG	0,00
Pauschalanlage	0,00
NS-Wandlersatz	0,00
Schaltgerät	0,00
TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	0,00
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	0,00
Sonstiges	30,00
Impulsweitergabe	0,00

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-/Einspeisermessung	0,00

Sonderleistungen

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspann- bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß Beschluss im Fördergremium zur Weiterentwicklung der Netzusagebedingungen Strom BKW 2018 vom 21.12.2020 wird die Berechnung von Blindmehrarbeit angepasst. Bei einerseits größeren Verbrauch für die Verrechnung wird Entgelte für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung andererseits Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit gegenüber dem Anschlussnutzer (AN). Die Verrechnung beruht auf festgelegter Basis und erfolgt ohne diskriminierende Aspekte zwischen Netznutzern und Lieferanten. Darüber hinaus sind die verbleibenden Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netznutzungsvertrag unverändert jederzeit einzufahren.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
verbrauchsabhängig	0,275 <sup>1)</sup>
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,403 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,095 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>1)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
verbrauchsabhängig	0,656 <sup>1)</sup>

Gemäß § 22 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWKG-Umlage auf null für die Netznutzung von Strom, der in einer elektrisch getriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzebetreiber (www.netztransparenz.de).<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWVG

Konzeptionsabgabe	ct/kWh
Befreiung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>1)</sup>	1,32
Befreiung von Tarifkunden Schwachnetztarif	0,61
Befreiung von Sondervertragskunden	0,11

<sup>1)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gehen konzeptionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums 30 kWh und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KWVG)